

Satzung des Sportfischer-Verein Elsfleth e.V.

§1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportfischer-Verein Elsfleth e.V.“ Er hat seinen Sitz in Elsfleth und ist im Vereinsregister in Brake eingetragen. Gerichtsstand ist Brake. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist es, innerhalb seines Vereinsgebietes die Sportfischerei und den Naturschutz zu pflegen und zu fördern. Er pachtet zu diesem Zweck Gewässer, die für die Sportfischerei geeignet sind, hegt die Gewässer, sorgt für den Fischbesatz und unterrichtet die Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person nach Ablegung der Sportfischerprüfung werden. Sie muss das 14. Lebensjahr vollendet haben. Auf Antrag können Jugendliche unter 14 Jahren aufgenommen werden, wenn sie sich auf die Sportfischerprüfung vorbereiten wollen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Begründung der Ablehnung bekannt zu geben. Jugendliche Mitglieder sind die Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bilden die Jugendgruppe des Vereins. Zur Aufnahme in den Verein benötigen die Antragsteller, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

§4 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von allen Beitragszahlungen befreit und haben das Recht, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod eines Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein (§12 Abs.3)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. In begründeten Einzelfällen kann auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichtet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes aus der

Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages (§6) oder einer Geldbuße (§12 Abs.3 b) im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens ein Monat vergangen ist.

§6 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Dieses gilt auch für alle einmaligen Beiträge (Aufnahmegebühr, Lehrgangsgebühr, Gebühr für Gastkarten, Sonderbeiträge). Die Beiträge sind eine Bringschuld. Der Jahresbeitrag ist bis zum 16.3. i. J. zu zahlen, und zwar im Lastschriftverfahren. Die Mitglieder, die eine Lastschrifttermächtigung nicht erteilen, müssen als Barzahler den Betrag auf der Jahreshauptversammlung entrichten. Auf Antrag kann der Vorstand Wehrpflichtigen usw. Beiträge erlassen bzw. ermäßigen.

§7 Wahlen, Beschlüsse, Mehrheiten

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt gelten folgende Regelungen:

1. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Wahl der Jugendwarte sind alle Vereinsmitglieder wahlberechtigt.
2. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
4. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.
5. Die Wahl des Vorstandes soll von dem ältesten, dazu bereiten Vereinsmitglied geleitet werden. Zum Auszählen der Stimmen usw. können Wahlhelfer eingesetzt werden. Die Wahl der übrigen Organe leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
6. Beschlüsse und Wahlen sind in der Regel offen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass geheim abzustimmen ist.

§8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) das Ehrengericht

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) wird vom Vorstand einberufen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Landesfischereiverbandes. Ist dieses aus zeitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse.
2. Die Versammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird in der Regel durch den 1. Vorsitzenden geleitet und ist nicht öffentlich. Jedoch dürfen an der Versammlung auch Vertreter des Landesfischereiverbandes, der Kreisbeauftragte und sonstige Gäste teilnehmen, soweit diese Personen vom Vorstand eingeladen oder zugelassen werden.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist befugt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge sind mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich

- mitzuteilen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Satzungsänderung auf der Tagesordnung gestanden hat.
 5. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 6. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst zu Anfang des Jahres, statt. Der Vorstand hat einen Jahresbericht zu erstatten und die geprüfte Jahresrechnung sowie ggf. einen Haushaltsplan vorzulegen.
 7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder statt. Dieser Antrag ist unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Festsetzung der Beiträge, Entlastung des Vorstandes, Wahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, sowie für die Beratung und Entscheidung aller Vereinsangelegenheiten, die durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden und über die noch nicht abschließend beschlossen wurde.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Schriftführer
 - d) dem 1. Kassenwart
 - e) dem 1. Gewässerwart
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Amtsperiode endet aber bereits mit Ablauf der Versammlung, in der eine neue Wahl vorgenommen worden ist. Sollte bis zu Ablauf der Amtsperiode noch keine Wahl erfolgt sein, bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder bis zur Wahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt ein anderes Verfahren. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist alsbald eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstandes wählt.
3. Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 3000.-DM sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn die Zustimmung des erweiterten Vorstandes hierzu vorher erteilt ist.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Tagen einzuhalten., es sei denn, sämtliche Vorstandsmitglieder erklären sich mit einer kürzeren Frist einverstanden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, davon der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

5. Der Vorstand kann jederzeit zu einer Sitzung den erweiterten Vorstand oder einzelne Mitglieder des erweiterten Vorstandes einladen. Diese haben beratende Stimme. Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten, für die er nach der Satzung und dem Vereinsrecht zuständig ist. Außerdem hat er die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Er stellt die Fischerei und Gewässerordnung auf. Außerdem hat er die Mitgliederversammlung von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

§11 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem 2. Gewässerwart,
- b) dem 2. Schriftführer,
- c) dem 2. Kassenwart,
- d) den Sportwarten,
- e) den Jugendwarten,
- f) dem Ehrengerichtsvorsitzenden

Der Gewässerwart nimmt durch §54 Abs. 115 des Nds.Fisch.G. eine besondere Stellung im Verein ein. Als Fachmann soll er beratend auf den Vorstand einwirken in allen Fragen, die Naturschutz, Tierschutz, Gewässer, Besatz und Fischgesundheit betreffen. Er hat mit seinen Mitarbeitern (2. Gewässerwart, Helfer und Fischereiaufseher) z.B. dafür zu sorgen, dass Fischkrankheiten sofort gemeldet, vorhandene Fischarten in Gewässern erhalten bleiben oder evtl. neu eingesetzt werden und die Produktionskraft der Pachtgewässer durch gezielten Besatz und evtl. andere Maßnahmen optimal genutzt wird. Er sorgt mit seinem Mitarbeiterstab für eine Überwachung der Biologie und Chemie der Pachtgewässer. und hält alle Werte listenmäßig fest. Er wertet z.B. auch die Fanglisten aus und fertigt hiervon Tabellen an.

2. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die Amtsperiode gilt §10 Abs.2 entsprechend. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, so setzt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode kommissarisch ein.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Sie sind in allen Fragen von wesentlicher Bedeutung zu hören. Sie haben gemeinsam mit dem Vorstand über die Streichung eines Mitgliedes wegen Nichtzahlung des Beitrages (§5) aus der Mitgliederliste zu beschließen. Ferner haben sie einem Rechtsgeschäft des Vorstandes mit einem Geschäftswert von über 3000.-DM vorher zuzustimmen. Der Ehrengerichtsvorsitzende darf an Sitzungen des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes nicht teilnehmen, wenn Angelegenheiten besprochen werden, über die das Ehrengericht beschließen soll.
4. Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern des erweiterten Vorstandes hat der Vorstand eine Gesamtsitzung einzuberufen, Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Für die Niederschrift gilt §10 Abs. 4 entsprechend.

§12 Das Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus sieben Mitgliedern. Sie werden gewählt. Für die Amtsperiode gilt §10 Abs. 2 entsprechend. Nach der Wahl haben sich die Mitglieder des Ehrengerichts alsbald zu einer konstituierenden Sitzung zu treffen und einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Gleichzeitig haben sie sich mit den Bestimmungen der Satzung vertraut zu machen. Zu dieser Sitzung lädt der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende, des Vereins ein und leitet

- die Wahl. 2. Wählbar zu Mitgliedern des Ehrengerichts sind nur Vereinsmitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Jahre Mitglied im Verein sind.
3. Aufgabe des Ehrengerichts ist es, Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern zu schlichten; Voraussetzung ist jedoch, dass einer der Beteiligten das Ehrengericht anruft. Weiter hat das Ehrengericht die Aufgabe, sämtliche Vergehen gegen die Satzung, die Fischerei und Gewässerordnung, sonstige Anordnungen, die guten Sitten usw. zu verhandeln und ggf. disziplinarisch dagegen vorzugehen. Disziplinarmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung
 - b) Sperre für bestimmte Vereinsrechte auf Zeit oder Geldbuße bis zum dreifachen eines Jahresbeitrages für einen Erwachsenen (Angelbeitrag) zu Gunsten der Vereinskasse.
 - c) Ausschluss auf Zeit
 - d) dauernder Ausschluss

Eine Verwarnung wird nur einmal ausgesprochen. Sollten danach für ein bestimmtes Mitglied weitere Maßnahmen notwendig sein, können nur solche nach den Buchstaben b bis d festgesetzt werden. Der dauernde Ausschluss soll dann ausgesprochen werden, wenn ein Vereinsmitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstößt.

4. Die Sitzungen des Ehrengerichts sind nicht öffentlich. Zur Klärung des Sachverhalts kann das Ehrengericht jederzeit Zeugen und Sachverständige hinzu laden. Der Vorsitzende oder sein Vertreter lädt zu den Sitzungen unter Einhaltung von einer Frist von 8 Tagen schriftlich oder telefonisch unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes ein. Gleichzeitig ist der Beschuldigte schriftlich einzuladen und ihm mitzuteilen, weshalb gegen ihn verhandelt werden soll. Vor Beginn der Sitzung erhält der Beschuldigte Gelegenheit, sich zu der Angelegenheit zu äußern. Dieses kann er bis zur Sitzung auch schriftlich an das Ehrengericht tun.
5. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Beschlussfähig ist das Ehrengericht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu Beginn der Beratung trägt der Leiter der Sitzung die Anschuldigung vor. Danach erhält der Beschuldigte die Möglichkeit, sich dazu persönlich zu äußern. Im Fall der schriftlichen Äußerung ist diese zu verlesen. Das Ehrengericht beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann keine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden.
6. Der Beschluss des Ehrengerichts ist zu protokollieren und vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Beschluss ist dem Beschuldigten schriftlich durch den Leiter der Sitzung per Einschreiben zuzustellen. Der Vorstand erhält ebenso eine Ausfertigung. Der Beschuldigte hat die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch gegen den Beschluss beim Vorstand einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen. Das Schreiben über den Beschluss muss eine Belehrung über die Einspruchsmöglichkeit enthalten, ist dies nicht der Fall, läuft die Einspruchsfrist erst nach drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses ab.
7. Wird ein Einspruch nicht eingelegt, erkennt der Beschuldigte den Beschluss des Ehrengerichts an. Damit ist auch die Möglichkeit verwirkt, vor dem Zivilgericht dagegen vorzugehen. Die Einlegung des Widerspruchs hat aufschiebende Wirkung. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die aufschiebende Wirkung aufgehoben werden, dies ist dem Beschuldigten mitzuteilen.
8. Der Vorstand hat über den Einspruch innerhalb von einem Monat nach Eingang zu beschließen. Er kann den Beschluss des Ehrengerichts bestätigen oder aufheben, aber auch eine geringere Maßnahme festsetzen. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig. Beschließt der Vorstand nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist, so gilt der Einspruch als anerkannt.

§13 Kassenführung und-prüfung

1. Die Kassenführung obliegt dem Kassierer, der als Mitglied des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

2. Nach Schluss eines Geschäftsjahres hat der Kassierer einen Kassenbericht und auf Verlangen einen Haushaltsplan für das folgende Jahr vorzulegen.
3. Die Kassenführung ist von mindestens zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese Prüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die Amtsperiode gilt §10 Abs. 2 entsprechend.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn mindestens 4/5 der Mitglieder dafür stimmt. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Naturschutzes. Falls im Auflösungsbeschluss keine bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder anderer steuerbegünstigte Körperschaft bestimmt wird, soll das nach Liquidation vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde zufallen, in der der Verein bei der Auflösung seinen Sitz hat, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke verfällt.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. Juli 1994 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Elsfleth, den 24.Juli 1994